AfD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Kassel - Postfach 1131 - 34247 Lohfelden

Kreistags- und Kreisausschussbüro des
Landkreises Kassel
Herrn
Andreas Güttler
Kreistagsvorsitzender
Wilhelmshöher Allee 19 bis 21
34117 Kassel

03.10.2026

Antrag: Umfassende Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 AsylbLG

Sehr geehrter Herr Güttler,

wir bitten Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 2. November 2026 zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Kassel wird aufgefordert, Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 AsylbLG für Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, konsequent umzusetzen und folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Bedarfserhebung und Angebot von Arbeitsgelegenheiten

Der Kreisausschuss wird beauftragt, geeignete Einsatzmöglichkeiten für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG zu ermitteln und soweit wie möglich entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereitzustellen.

Diese sollen insbesondere in kreiseigenen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und gemeinnützigen Trägern eingerichtet werden, soweit das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Anspruchseinschränkungen bei unbegründeter Ablehnung

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind nach § 5 Abs. 4 AsylbLG zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet.

Bei unbegründeter Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit sind nach vorheriger Rechtsfolgenbelehrung die Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 AsylbLG entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG einzuschränken.

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die gesetzlichen Regelungen konsequent und unter Beachtung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls anzuwenden.

3. Rechtssichere Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten

Die Arbeitsgelegenheiten sind nach Maßgabe des § 5 AsylbLG und der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auszugestalten.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Tätigkeiten zeitlich und räumlich zumutbar ausgestaltet werden und das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

4. Berichterstattung an den Kreistag

Die Verwaltung soll dem Kreistag regelmäßig (mindestens halbjährlich) über Art, Anzahl und Besetzungsstand der Arbeitsgelegenheiten berichten.

Begründung:

Die AfD steht für das Prinzip der Eigenverantwortung und fordert, dass Leistungsempfänger einen Beitrag zur Gesellschaft leisten. Wer staatliche Unterstützung in Anspruch nimmt, sollte auch bereit sein, durch gemeinnützige Arbeit etwas zurückzugeben. Dies entspricht nicht nur einem breiten gesellschaftlichen Konsens, sondern ist auch ein Gebot der Fairness.

Es ist an der Zeit, dass die gesetzlichen Möglichkeiten des AsylbLG voll ausgeschöpft werden.

Die Belastungen der deutschen Sozialkassen müssen endlich heruntergefahren werden und die Priorität muss wieder auf unseren eigenen Bürgern liegen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (§ 5 Absatz 1 AsylbLG) sieht bereits vor, dass arbeitsfähige Leistungsbezieher gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten wahrnehmen sollen.

Diese Maßnahme dient dazu, den Leistungsempfängern eine Tagesstruktur zu geben, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre soziale Teilhabe zu fördern.

Der Landkreis Kassel verfügt über zahlreiche kreiseigene und kommunale Einrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen, die von unterstützenden Tätigkeiten profitieren könnten. Beispiele hierfür sind die Pflege von Grünflächen, Renovierungsarbeiten in öffentlichen Gebäuden, Unterstützung in sozialen Einrichtungen, Straßenreinigung oder die Mithilfe in Tierheimen und Altenheimen.

Die konsequente Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 AsylbLG entlastet die Kommunen finanziell und trägt dazu bei, die Integration von Asylbewerbern zu fördern. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Leistungen nur an diejenigen gezahlt werden, die bereit sind, ihren Beitrag zu leisten.

Konkrete Projekte: Es sollten gezielt Projekte in kreiseigenen Betrieben (z. B. Grünflächenpflege, Straßenreinigung) und gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Tierheime, Altenheime, soziale Träger) identifiziert werden.

Aufwandsentschädigung: Die Vergütung sollte gemäß §5 AsylbLG 0,80 € pro Stunde betragen, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

Kontrolle und Sanktionen: Bei unbegründeter Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit sind die gesetzlich vorgesehenen Anspruchseinschränkungen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AsylbLG konsequent anzuwenden.

Für die AfD-Fraktion Landkreis Kassel



Alexander Stock
Fraktionsvorsitzender